

## **Satzung**

**der Gemeinde Scharbeutz über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 -Sch-**

**Gebiet: Scharbeutz, Oderstraße, nördlich der Görlitzer Straße, südlich der Weißestraße, Breslauer Straße, Frankfurter Straße, Boberstraße, Katzbachstraße und Warthestraße**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.09.2024 folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 -Sch- beschlossen:

### **§ 1**

Die am 22.09.2021 von der Gemeindevertretung beschlossene und mit Veröffentlichung vom 28.09.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 28 -Sch- für das Gebiet, Scharbeutz, Oderstraße, nördlich der Görlitzer Straße, südlich der Weißestraße, Breslauer Straße, Frankfurter Straße, Boberstraße, Katzbachstraße und Warthestraße, deren 1. Verlängerung am 08.09.2023 in Kraft getreten ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 26.09.2024

Gemeinde Scharbeutz  
Die Bürgermeisterin  
gez. Bettina Schäfer

(Dienstsiegel)

## **Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

## **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 26.09.2024

Gemeinde Scharbeutz  
Die Bürgermeisterin  
gez. Bettina Schäfer

(Dienstsiegel)